

Praxishinweise zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)

Am 17. Februar 2016 ist nach vorheriger amtlicher Veröffentlichung des Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG)** vom 4. Februar 2016 die erforderliche Anpassung des ABKG in Kraft getreten, so dass die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) nunmehr **auch von in Berlin ansässigen Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten sowie Stadtplanern** gegründet werden kann.

Mit diesen Praxishinweisen will die Architektenkammer Berlin ihren Mitgliedern die neue **Rechtsformvariante**, die in Umsetzung des **Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG)** nunmehr auch vom Berliner Gesetzgeber ermöglicht wurde, nahe bringen und die **berufsrechtlichen Gegebenheiten** für die PartG mbB erläutern. Eine ergänzende fachkundige (insbesondere anwaltliche bzw. steuerliche) Beratung im Einzelfall wird empfohlen.

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)

Die **PartG mbB** stellt gegenüber der einfachen Partnerschaftsgesellschaft und insbesondere auch gegenüber der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) eine **haftungsrechtliche Verbesserung** und damit als Personengesellschaft zugleich eine haftungsrechtliche Alternative zur „aufwendigeren“ GmbH als juristische Person dar.

In der PartG mbB können sich ebenso wie bei der einfachen Partnerschaftsgesellschaft ausschließlich **Angehörige Freier Berufe zur Ausübung ihrer freiberuflichen Tätigkeit** zusammenschließen. Die Gesellschaft übt kein Handels- oder Baugewerbe aus. Gesellschafter (Partner) können nur natürliche Personen sein. In einer PartG mbB ist auch **eine interdisziplinäre/interprofessionelle Zusammenarbeit** mit Angehörigen verschiedener eingetragener Freier Berufe möglich, wie z. B. mit Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanern. Denkbar ist auch die Gründung einer PartG mbB zwischen eingetragenen Architekten und Beratenden Ingenieuren.

Anders als bei einer Kapitalgesellschaft (GmbH, UG, AG) als juristische Person handelt es sich bei einer PartG mbB um eine **Personengesellschaft**. Die PartG mbB unterliegt nicht der Gewerbesteuer und ist nicht bilanzierungspflichtig, so dass eine Einnahme-Überschuss-Rechnung ausreichend ist. Ein Mindeststammkapital ist nicht erforderlich.

Rechtliche Selbständigkeit

Die PartG mbB ist rechtlich selbständig. Sie kann Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben sowie vor Gericht klagen und verklagt werden (§ 7 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 124 Abs. 1 HGB).

Firmierung

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PartGG muss der **Name der einfachen Partnerschaft** (die "Firmierung") den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" sowie die **Berufsbezeichnungen** aller in der Partnerschaft **vertretenen Berufe** enthalten. Bei der PartG mbB muss nach § 8 Abs. 4 Satz 3 PartGG der Name zudem den **Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“** oder **die Abkürzung „mbB“** enthalten. Anstelle der Bezeichnung „Partnerschaft“ kann hier auch die Abkürzung „Part“ oder „PartG“ verwendet werden. Also z.B. „X, Y Architekten PartG mit beschränkter Berufshaftung“ oder „X, Y Architekten Partnerschaft mbB“ oder „X, Y Architekten PartG mbB“.

Haftung

Bei der PartG mbB haftet nach **§ 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG** für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur **das Gesellschaftsvermögen**.

Die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen gilt jedoch nur für Schäden bzw. solche Verbindlichkeiten, die aus einer **fehlerhaften Berufsausübung** resultieren; nicht jedoch bei Haftung oder Ansprüchen z. B. aus Mietrecht, Arbeitsrecht/Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht oder bei Honorarforderungen von Subunternehmern. Auch können sich sogenannte deliktische Ansprüche unmittelbar gegen den handelnden Partner richten, z. B. in Fällen einer fahrlässigen Sachbeschädigung oder Körperverletzung oder im Rahmen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gegenüber Dritten. Oftmals sind diese Fälle jedoch von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckt.

Die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen wegen fehlerhafter Berufsausübung besteht nur dann, wenn **eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung** für die PartG mbB abgeschlossen wurde **und** unterhalten wird. Das bedeutet, dass die gesamte nach dem Unternehmensgegenstand der PartG mbB oder faktisch von der Gesellschaft erbrachte berufliche Leistung ausreichend versichert sein muss. Besteht kein ausreichender Versicherungsschutz für die von der PartG mbB erbrachte Leistung, besteht die Gefahr, dass die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen nicht greift und die Gesellschafter persönlich haften.

Durch **vorformulierte Vertragsbedingungen** ist es der PartG mbB überdies möglich, die Haftung auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personenschäden gegenüber Auftraggeberinnen und Auftraggebern zu beschränken.

Es ist erforderlich, dass die Gesellschaft im Außenverhältnis regelmäßig in Geschäftsunterlagen wie Briefbögen, Rechnungen, Visitenkarten, in der Signatur einer Mail oder in einer Homepage unter der im Partnerschaftsregister eingetragenen Firmierung auftritt, insbesondere unter **Verwendung der haftungsbeschränkenden Zusätze** wie „mit beschränkter Berufshaftung“ oder „mbB“ bzw. als „PartG mbB“.

Werden diese wesentlichen Namensbestandteile gegenüber Auftraggebern nicht geführt, kann dies nach **Rechtsscheingrundsätzen** dazu führen, dass die Gesellschafter persönlich wie Gesellschafter einer einfachen PartG oder gar einer GbR gesamtschuldnerisch haften.

Berufshaftpflichtversicherung

Für Verbindlichkeiten der PartG mbB aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet diese gegenüber den Gläubigern nur mit dem Gesellschaftsvermögen, wenn die PartG mbB zu diesem Zweck eine **Berufshaftpflichtversicherung nach den Vorgaben des § 19 ABKG** abgeschlossen hat. Damit ist eine Versicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden gemeint.

Diese **Berufshaftpflichtversicherung** für die PartG mbB muss während der Dauer der Eintragung in das Register der Berufsgesellschaften aufrecht erhalten werden und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages muss vereinbart sein. Des Weiteren muss die Versicherung bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen werden. Die **Mindestversicherungssumme** beträgt für jeden Versicherungsfall 1.500.000,00 Euro für Personenschäden und 250.000,00 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter, mindestens aber auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden, begrenzt werden. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu einem Prozent der Versicherungssumme ist zulässig.

Insbesondere bei der Aufnahme neuer Partner ist ggf. eine **Anpassung der Berufshaftpflichtversicherung** erforderlich, da ansonsten im Falle einer nicht ausreichenden Maximierung die PartG mbB keine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung unterhält und die rechtlichen Vorgaben für die PartG mbB nicht mehr erfüllt werden.

Die **Versicherungsbescheinigung** muss unter anderem die erforderlichen Versicherungssummen und die der Versicherung zugrunde liegenden berufsrechtlichen Vorschriften erkennen lassen.

Partnerschaftsvertrag

Der **Partnerschaftsvertrag** bedarf nach § 3 PartGG der Schriftform und muss mindestens den Namen und den Sitz der Partnerschaft, den Namen und den Vornamen sowie den/ die in der Partnerschaft ausgeübten freien Beruf/e und den Wohnort jedes Partners und den Gegenstand der Partnerschaft enthalten. Im Partnerschaftsvertrag sind zudem die **berufsrechtlichen Vorgaben** der §§ 7, 7 a ABKG abzubilden, wobei § 7 ABKG entsprechend anzuwenden ist. Weitere vertragliche Regelungen werden empfohlen.

Die **Gestaltung eines Partnerschaftsvertrages** ist höchst individuell, soll die Interessenslagen aller Partner abbilden und die Partnerschaft auf rechtlich wie steuerlich korrekte Basis stellen. Aus diesem Grunde wird - auch wenn es mittlerweile im Internet diverse Vorlagen für entsprechende Partnerschaftsverträge gibt - die **Einbeziehung fachkundigen (insbesondere anwaltlichen oder steuerlichen) Rates** empfohlen, da die Architektenkammer Berlin nur berufsrechtliche Hinweise geben kann.

Anmeldung und Eintragung in das Partnerschaftsregister

Die PartG mbB ist im Partnerschaftsregister des dafür zuständigen **Amtsgericht Charlottenburg anzumelden** und einzutragen. Die Eintragung hat **konstitutive Wirkung** und ist für die Entstehung der PartG mbB erforderlich. Das Partnerschaftsregister ist ein öffentliches Verzeichnis, welches elektronisch geführt wird. Es legt die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einer Partnerschaft auf der Grundlage der Angaben der Partner offen.

Die **Eintragung in das Partnerschaftsregister** ist mit allen Partnern beim Partnerschaftsregister anzumelden. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich elektronisch und muss in öffentlich beglaubigter Form, d.h. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz, eingereicht werden. Die öffentliche Beglaubigung und Anmeldung erfolgt **über einen Notar**. Die **Anmeldung muss enthalten:**

- den Namen sowie den Sitz der Partnerschaft
- den Gegenstand der Partnerschaft
- den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnort jedes Partners
- die Vertretungsmacht der Partner
- den in der Partnerschaft ausgeübten freien Beruf bzw. die Berufsbezeichnungen aller zur Partnerschaft gehörenden Berufe
- eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG (siehe oben unter „Berufshaftpflichtversicherung“)
- die Angabe der zuständigen Berufskammer (Architektenkammer Berlin).

Eintragung in das Register der Berufsgesellschaften bei der Architektenkammer Berlin

Partnerschaften, die eine durch das ABKG geschützte Berufsbezeichnung verwenden wollen bzw. müssen, müssen **ergänzend** in das bei der Architektenkammer Berlin geführte **Register der Berufsgesellschaften** eingetragen werden (§ 7a i.V.m. § 7 Abs. 1 ABKG).

Der **Antrag auf Eintragung in das Register der Berufsgesellschaften** ist unter Nachweisführung der Anmeldung zum Partnerschaftsregister beim Amtsgericht Charlottenburg schriftlich beim **Eintragungsausschuss** bei der Architektenkammer Berlin zu stellen und muss Angaben enthalten über Familienname, Vorname, Geburtsname, Beruf und Berufsbezeichnung der Partner. Die dem Antrag beizufügenden **Unterlagen** sind dem auf der Homepage eingestellten **Antragsformular** zu entnehmen und stellen sich wie folgt dar:

- Öffentlich beglaubigte Ausfertigungen des Partnerschaftsvertrages sowie der Gesellschafterliste/ Liste der Partner (entsprechend der Anmeldung zum Partnerschaftsregister beim Amtsgericht Charlottenburg)
- Aktuelle Nachweise der Berechtigung zur Führung der geschützten Berufsbezeichnung, sofern Partner in anderen Länderkammern eingetragen sind
- Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung für die Partnerschaftsgesellschaft gem. § 7a Absatz 3 i.V.m. § 19 ABKG (Musterbescheinigung nach VVG im Original/ Versicherungsvertrag in Kopie)
- Eintragungsmittelung des Partnerschaftsregisters beim Amtsgericht Charlottenburg (sobald diese vorliegt)
- .

Umwandlung

Im Falle einer „**Umwandlung**“ bzw. Änderung einer bestehenden Personengesellschaft (GbR oder PartG) in eine PartG mbB bzw. einer GmbH in eine PartG mbB wird die Einbeziehung fachkundigen (insbesondere anwaltlichen oder steuerlichen) Rates empfohlen. Der Antrag zur Eintragung in das Register der Berufsgesellschaften bei der Architektenkammer Berlin steht einem Antrag auf **Neueintragung** gleich, wobei alle im entsprechenden Antragsformular erbetenen Unterlagen vorzulegen sind.

Bei der **Änderung einer „einfachen“ PartG in eine PartG mbB** handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, da die PartG mbB eine **Rechtsformvariante** zur einfachen PartG darstellt. Welche Unterlagen zur Eintragung der entsprechenden Änderung im Register der Berufsgesellschaften erforderlich sind, fragen Sie bitte bei der Architektenkammer Berlin nach.

In jedem Falle ist bei einer „Umwandlung“ darauf zu achten, dass die neue oder **erweiterte Firmierung** auf allen Briefbögen sowie in der Homepage der Gesellschaft etc. ersichtlich wird. Ansonsten besteht die Gefahr einer „Rechtsscheinhaftung“ (siehe oben unter „Haftung“).

Gesetzestexte

Die zugrundeliegenden wesentlichen rechtlichen Regelungen wurden in den derzeit gültigen Fassungen im Anhang abgedruckt.

Stand: 11. März 2016

Partnerschaftsgesellschaftsgesetz - PartGG Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe

vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744),

zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565)

§ 1 Voraussetzungen der Partnerschaft

- (1) Die Partnerschaft ist eine Gesellschaft, in der sich Angehörige Freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Sie übt kein Handelsgewerbe aus. Angehörige einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein.
- (2) Die Freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt. Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatte, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.
- (3) Die Berufsausübung in der Partnerschaft kann in Vorschriften über einzelne Berufe ausgeschlossen oder von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (4) Auf die Partnerschaft finden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft Anwendung.

§ 2 Name der Partnerschaft

- (1) Der Name der Partnerschaft muss den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten. Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich. Die Namen anderer Personen als der Partner dürfen nicht in den Namen der Partnerschaft aufgenommen werden.
- (2) § 18 Abs. 2, §§ 21, 22 Abs. 1, §§ 23, 24, 30, 31 Abs. 2, §§ 32 und 37 des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden; § 24 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs gilt auch bei Umwandlung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Partnerschaft.

§ 3 Partnerschaftsvertrag

- (1) Der Partnerschaftsvertrag bedarf der Schriftform.
- (2) Der Partnerschaftsvertrag muss enthalten:
 1. den Namen und den Sitz der Partnerschaft;
 2. den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners;

3. den Gegenstand der Partnerschaft.

§ 4 Anmeldung der Partnerschaft

- (1) Auf die Anmeldung der Partnerschaft in das Partnerschaftsregister sind § 106 Abs. 1 und § 108 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung hat die in § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben, das Geburtsdatum jedes Partners und die Vertretungsmacht der Partner zu enthalten. Änderungen dieser Angaben sind gleichfalls zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden.
- (2) In der Anmeldung ist die Zugehörigkeit jedes Partners zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, anzugeben. Das Registergericht legt bei der Eintragung die Angaben der Partner zugrunde, es sei denn, ihm ist deren Unrichtigkeit bekannt.
- (3) Der Anmeldung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 muss eine Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag beigelegt sein.

§ 5 Inhalt der Eintragung, anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Eintragung hat die in § 3 Abs. 2 genannten Angaben, das Geburtsdatum jedes Partners und die Vertretungsmacht der Partner zu enthalten.
- (2) Auf das Partnerschaftsregister und die registerrechtliche Behandlung von Zweigniederlassungen sind die §§ 8, 8a, 9, 10 bis 12, 13, 13d, 13h und 14 bis 16 des Handelsgesetzbuchs über das Handelsregister entsprechend anzuwenden; eine Pflicht zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift besteht nicht.

§ 6 Rechtsverhältnis der Partner untereinander

- (1) Die Partner erbringen ihre beruflichen Leistungen unter Beachtung des für sie geltenden Berufsrechts.
- (2) Einzelne Partner können im Partnerschaftsvertrag nur von der Führung der sonstigen Geschäfte ausgeschlossen werden.
- (3) Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis der Partner untereinander nach dem Partnerschaftsvertrag. Soweit der Partnerschaftsvertrag keine Bestimmungen enthält, sind die §§ 110 bis 116 Abs. 2, §§ 117 bis 119 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

§ 7 Wirksamkeit im Verhältnis zu Dritten, rechtliche Selbständigkeit, Vertretung

- (1) Die Partnerschaft wird im Verhältnis zu Dritten mit ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam.
- (2) § 124 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Auf die Vertretung der Partnerschaft sind die Vorschriften des § 125 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 126 und 127 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

- (4) Die Partnerschaft kann als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie handelt durch ihre Partner und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung rechtsbessorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfalle vorliegen müssen, und ist in gleichem Umfang wie diese postulationsfähig. Verteidiger im Sinne der §§ 137ff. der Strafprozessordnung ist nur die für die Partnerschaft handelnde Person.
- (5) Für die Angabe auf Geschäftsbriefen der Partnerschaft ist § 125a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass bei einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung auch der von dieser gewählte Namenszusatz im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 3 anzugeben ist.

§ 8 Haftung für Verbindlichkeiten der Partnerschaft

- (1) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft haften den Gläubigern neben dem Vermögen der Partnerschaft die Partner als Gesamtschuldner. Die §§ 129 und 130 des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, so haften nur sie gemäß Absatz 1 für berufliche Fehler neben der Partnerschaft; ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung.
- (3) Durch Gesetz kann für einzelne Berufe eine Beschränkung der Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf einen bestimmten Höchstbetrag zugelassen werden, wenn zugleich eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung der Partner oder der Partnerschaft begründet wird.
- (4) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Für die Berufshaftpflichtversicherung gelten § 113 Absatz 3 und die §§ 114 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend. Der Name der Partnerschaft muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten; anstelle der Namenszusätze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 kann der Name der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz „Part“ oder „PartG“ enthalten.

§ 9 Ausscheiden eines Partners, Auflösung der Partnerschaft

- (1) Auf das Ausscheiden eines Partners und die Auflösung der Partnerschaft sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die §§ 131 bis 144 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.
- (2) (weggefallen)
- (3) Verliert ein Partner eine erforderliche Zulassung zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, so scheidet er mit deren Verlust aus der Partnerschaft aus.
- (4) Die Beteiligung an einer Partnerschaft ist nicht vererblich. Der Partnerschaftsvertrag kann jedoch bestimmen, dass sie an Dritte vererblich ist, die Partner im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 sein können. § 139 des Handelsgesetzbuchs ist nur insoweit anzuwenden, als der Erbe der Beteiligung befugt ist, seinen Austritt aus der Partnerschaft zu erklären.

§ 10 Liquidation der Partnerschaft, Nachhaftung

- (1) Für die Liquidation der Partnerschaft sind die Vorschriften über die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft entsprechend anwendbar.
- (2) Nach der Auflösung der Partnerschaft oder nach dem Ausscheiden des Partners bestimmt sich die Haftung der Partner aus Verbindlichkeiten der Partnerschaft nach den §§ 159, 160 des Handelsgesetzbuchs.

§ 11 Übergangsvorschriften

- (1) Den Zusatz "Partnerschaft" oder "und Partner" dürfen nur Partnerschaften nach diesem Gesetz führen. Gesellschaften, die eine solche Bezeichnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Namen führen, ohne Partnerschaft im Sinne dieses Gesetzes zu sein, dürfen diese Bezeichnung noch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterverwenden. Nach Ablauf dieser Frist dürfen sie eine solche Bezeichnung nur noch weiterführen, wenn sie in ihrem Namen der Bezeichnung "Partnerschaft" oder "und Partner" einen Hinweis auf die andere Rechtsform hinzufügen.
- (2) Die Anmeldung und Eintragung einer dem gesetzlichen Regelfall entsprechenden Vertretungsmacht der Partner und der Abwickler muss erst erfolgen, wenn eine vom gesetzlichen Regelfall abweichende Bestimmung des Partnerschaftsvertrages über die Vertretungsmacht angemeldet und eingetragen wird oder wenn erstmals die Abwickler zur Eintragung angemeldet und eingetragen werden. Das Registergericht kann die Eintragung einer dem gesetzlichen Regelfall entsprechenden Vertretungsmacht auch von Amts wegen vornehmen. Die Anmeldung und Eintragung des Geburtsdatums bereits eingetragener Partner muss erst bei einer Anmeldung und Eintragung bezüglich eines der Partner erfolgen.
- (3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Anmeldungen und alle oder einzelne Dokumente bis zum 31. Dezember 2009 auch in Papierform zum Partnerschaftsregister eingereicht werden können. Soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 1 erlassen wird, gelten die Vorschriften über die Anmeldung und die Einreichung von Dokumenten zum Partnerschaftsregister in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) am 1. Januar 2007 geltenden Fassung. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG)

vom 6. Juli 2006, GVBl. S. 720, zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 4. Februar 2016, GVBl. S. 40

– Auszug: §7, §7a, §19 ABKG –

§ 7

Berufsgesellschaft als Kapitalgesellschaft

(1) Das Führen einer nach diesem Gesetz für natürliche Personen geschützten Berufsbezeichnung in der Firma einer in dem Handelsregister des Landes Berlin eingetragenen Kapitalgesellschaft ist nur gestattet, wenn die Gesellschaft in dem Gesellschaftsverzeichnis für Berufsgesellschaften der Architektenkammer eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft nach Absatz 13 hierzu berechtigt ist. Mit der Eintragung wird die Gesellschaft nicht Mitglied der Kammer. Zuständig ist der Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer.

(2) Die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis für Berufsgesellschaften erfolgt auf Antrag. Dem Antrag sind eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages, der Gesellschafterliste sowie des Beschlusses über die Berufung der Geschäftsführer, im Falle der Aktiengesellschaft des Vorstandes und des Aufsichtsrates, beizufügen.

(3) Dem Antrag ist ferner der Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft unter Einschluss aller mitarbeitenden Gesellschafter und Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte gemäß § 19 durch eine Bescheinigung des Berufshaftpflichtversicherers beizufügen.

(4) Die Eintragung in das Register setzt voraus, dass der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass

1. die Gesellschaft ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Berlin hat,
2. Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung freischaffender Berufsaufgaben gemäß §§ 1 und 2 ist und der in der Firma genannten Berufsbezeichnung im Wesentlichen entspricht,
3. die in § 2 genannten Berufsangehörigen, deren Berufsbezeichnung in der Firma geführt wird, mehr als die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und eine der geschäftsführenden Personen in die Liste gemäß § 4 eingetragen ist,
4. die übrigen Kapitalanteile des Unternehmens von natürlichen Personen gehalten werden, die Angehörige Freier Berufe sind und auf Grund ihrer Berufsausbildung dem Gegenstand der Gesellschaft dienen können,
5. die Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,
6. die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen oder Aktien an die Zustimmung aller Gesellschafter gebunden ist,

7. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Aktien mehrheitlich auf die Namen natürlicher Personen gemäß § 2 lauten, die übrigen Aktien auf die Namen freiberuflich tätiger natürlicher Personen, die auf Grund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können, lauten und die Vorstände und Aufsichtsräte mehrheitlich natürliche Personen gemäß § 2 sind,
8. die für die Berufsausübung nach § 4 geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

(5) Der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkammer steht die Eintragung in ein vergleichbares Gesellschaftsverzeichnis einer anderen deutschen Architektenkammer gleich, wenn die Gesellschaft in Berlin weder Sitz noch Niederlassung hat.

(6) Die Eintragung wird gelöscht, wenn

1. die Gesellschaft aufgelöst ist,
2. durch Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Gesellschafter oder der Geschäftsführer die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht mehr erfüllt sind und eine angemessene, von dem Eintragungsausschuss zu setzende Frist abgelaufen ist,
3. der Nachweis einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung nicht mehr erbracht wird,
4. die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist.

(7) Der Eintragungsausschuss nimmt die Eintragung zurück, wenn sich nachträglich ergibt, dass sie hätte versagt werden müssen.

(8) Natürliche Personen gemäß § 4, die Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstände oder Aufsichtsräte einer eingetragenen Gesellschaft sind, haben die für sie geltenden Berufspflichten zu beachten.

(9) Der Eintragungsausschuss ist verpflichtet, dem zuständigen Registergericht, soweit es das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder das Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung vorsehen, Auskunft zu erteilen.

(10) Geht im Falle des Todes eines Gesellschafters dessen Anteil auf eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen über, die nicht zu den in § 2 genannten Personen gehören, kann der Eintragungsausschuss eine angemessene Frist setzen, innerhalb der die Voraussetzungen des Absatzes 4 wiederhergestellt sein müssen. Die Frist darf ein Jahr nicht überschreiten.

(11) Für Innenarchitektinnen und -architekten, Landschaftsarchitektinnen und -architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie den von diesen gebildeten Kapitalgesellschaften gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die in die Firma aufzunehmende Berufsbezeichnung die Fachrichtung entsprechend ausweist. Sollen in der Firma mehrere Berufsbezeichnungen gemäß § 2 verschiedener Fachrichtungen geführt werden, gilt für die Mehrheit des Kapitals und der Stimmrechte Absatz 4 Nummer 3 entsprechend.

(12) Im Falle der Löschung gemäß Absatz 6, der Rücknahme gemäß Absatz 7 oder des Fristablaufs gemäß Absatz 10 ist die Firma unverzüglich zu ändern und ohne die Berufsbezeichnung gemäß § 2 zu bilden.

(13) Gesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in dem Gesellschaftsverzeichnis einer Architektenkammer eingetragen sind und nur vorübergehend und gelegentlich den Beruf im Land Berlin ausüben, dürfen in ihrer Firma oder in ihrem Namen die in § 2 genannten Berufsbezeichnungen und Wortverbindungen nur führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung zu führen. Auswärtige Berufsgesellschaften haben das erstmalige Erbringen von Leistungen der Architektenkammer vorher anzuzeigen. Die Architektenkammer hat einer auswärtigen Gesellschaft das Führen der Berufsbezeichnung zu untersagen, wenn die Gesellschaft auf Verlangen nicht nachweist, dass sie oder ihre Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter ihre Tätigkeit unter der geschützten Berufsbezeichnung nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die Voraussetzungen gemäß Absatz 4 erfüllt und eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß Absatz 3 besteht. Auswärtige Gesellschaften haben die Berufspflichten zu beachten. Die Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 7a

Berufsgesellschaft als Partnerschaftsgesellschaft

(1) Auf Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, mit Sitz im Land Berlin findet § 7 entsprechend Anwendung.

(2) Die Partnerschaftsgesellschaft kann ihre Haftung gegenüber Auftraggeberinnen und Auftraggebern für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personenschäden nach § 19 Absatz 2 beschränken.

(3) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes nur das Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaftsgesellschaft zu diesem Zweck eine Berufshaftpflichtversicherung nach den Vorgaben des § 19 unterhält.

(4) Die Eintragung der Partnerschaft in dem Register der Berufsgesellschaften bei der Architektenkammer Berlin ist zu löschen, wenn die Eintragung einer Partnerin oder eines Partners in der Architektenliste gelöscht und keine weitere Person in der Partnerschaft zur Führung der Berufsbezeichnung (§ 2) berechtigt ist oder wenn die Partnerschaft gemäß § 9 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes aufgelöst wurde oder die Löschungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 3 oder 4 in entsprechender Anwendung vorliegen. Das Gleiche gilt, wenn der Name einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung nicht enthält.

§ 19 Berufshaftpflichtversicherung

(1) Berufsgesellschaften (§§ 7 , 7a) sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden abzuschließen, die Versicherung während der Dauer ihrer Eintragung in das Register aufrechtzuerhalten und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren.

(2) Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen werden. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1.500.000,-- Euro für Personenschäden und 250.000,-- Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter, mindestens aber auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden, begrenzt werden. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu einem Prozent der Versicherungssumme ist zulässig.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 21 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist die Architektenkammer.